

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB  
im Verfahren nach § 4 (1) BauGB

### 1. Stellungnahme der Nahverkehr Rheinland GmbH mit Schreiben vom 11.08.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der künftige Schienenausbau wurde in Teilen berücksichtigt.

#### Stellungnahme

Der Nahverkehr Rheinland strebt eine vollständige Elektrifizierung des S-Bahn-Streckennetzes rund um Köln in seinem Zielnetz 2030 an. Hierzu zählt auch die Linie S23 von Euskirchen bis Bonn. Für eine vollständige Elektrifizierung des Streckennetzes müssen Oberleitungsanlagen entlang der Strecke errichtet werden. Ob die im Besitz der DB AG befindlichen Grundstücke hierfür ausreichen, oder ob eventuell noch Grunderwerb entlang der Strecke getätigt werden muss, kann zu dem frühen Planungsstand seitens des NVR nicht beantwortet werden. Wir bitten daher, die DB Netz AG Produktionsdurchführung Köln, Brüggelmannstraße 16-18, 50679 Köln, in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Ferner bitten wir, auf die geltenden Sicherheitsabstände zwischen der späteren Bebauung und der späteren Oberleitungsanlagen zu beachten

#### Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Die weiteren Aufgabenträger für den Schienenverkehr wurden bereits gesondert am Verfahren beteiligt.  
Ein möglicher Ausbau der Trasse wurde im Bebauungsplan mit einem 5 m breiten Streifen, der von Bebauung freizuhalten ist, berücksichtigt.  
Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung (z.B. ausreichende Freihalteräume oder die künftigen Emissionen) kann im Bebauungsplan jedoch keine Berücksichtigung erfahren, da noch keine konkreten Planungen bekannt sind.  
Die mit dem Trassenausbau verbundenen Auswirkungen auf das Plangebiet sind im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens zu erörtern. Die Planungshinweise der Deutschen Bahn AG wurden in der Planung berücksichtigt.

### 2. Stellungnahme der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 18.08.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen, die Hochspannungsfreileitung und den Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sowie die daran geknüpften Bedingungen und Restriktionen in den Bebauungsplan aufzunehmen, wurde bereits gefolgt.

#### Stellungnahme

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1000 vom 17.08.2020 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich

#### Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hochspannungsfreileitung mit den eingebrachten Anregungen wurde bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Eine erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat stattgefunden.

aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Der Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung wird wie im o. g. Lageplan dargestellt von jeglicher Bebauung freigehalten.

- Die geplanten Stellplätze erhalten eine Fahrbahnhöhe von maximal 168,00 m über NHN.

- Die Standsicherheit des Mastes 7 darf durch die geplanten Stellplätze nicht beeinträchtigt werden. Sämtliche Geländeänderungen (auch temporäre Veränderungen) im Bereich des Mastes 7 sind deshalb im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Der Mast 7 der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung ist durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

- Falls im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan weitere Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung von Beleuchtungsanlagen geplant sind, sind diese im Vorfeld mit uns abzustimmen.

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 6 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/ des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die

Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.  
Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.  
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 3. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 mit Schreiben vom 26.08.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textteil zu der zukünftigen Wasserschutzzone sowie dem vorhandenen Grundwasserkörper wurde bereits als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die geplante Entwässerung wurde bereits mit dem Erftverband abgestimmt.

#### Stellungnahme

in Bezug auf die Behördenbeteiligung der Stadt Meckenheim zum BPlan Nr. 80A "Unternehmerpark Kottenforst II" und zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Die betroffene Fläche in der Stadt Meckenheim befindet sich im Bereich der geplanten Schutzzone 3B des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim ab dem Jahr 2050. Des Weiteren liegen die Flächen in dem Grundwasserkörper (GWK) 274\_09 – Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK befindet sich nach WRRL in einem schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Die derzeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen soll mit Firmengebäuden bebaut werden. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu

#### Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textteil zu der zukünftigen Wasserschutzzone „Dirmerzheim“ sowie dem vorhandenen Grundwasserkörper ist bereits als Hinweis im Bebauungsplan enthalten und in der Begründung erläutert. Zur umfassenden Information wurde darüber hinaus auf die Darstellung der geplanten Wasserschutzzone im in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln hingewiesen und der zugehörige Grundsatz G.46 in der Begründung aufgenommen.

ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.

Grundsätzlich bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich die WSG zurzeit im Planungszustand befinden und derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Bei den Planungen sollten die Belange des Gewässerschutzes mit beachtet werden und die baulichen Anlagen sollten an die Kanalisation angeschlossen werden. Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Aufgrund der Betroffenheit der geplanten Schutzzone IIIB des WSG Dirmerzheim möchte ich auf die Sensibilität dieses Abschnittes hinweisen und empfehle, die Antragstellerin über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Auch auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG und dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot für das Grundwasser nach § 47 WHG möchte in diesem Zusammenhang besonders hinweisen

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Entwässerung wurde in der Begründung detailliert beschrieben und mit dem Erftverband abgestimmt. Auch werden mögliche Auswirkungen auf Gewässer im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht mit entsprechenden Hinweisen dargelegt.

**4. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW – Niederlassung Ville-Eifel mit Schreiben vom 03.09.2020**

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Verkehrsgutachten wurde im Verfahren bereits aktualisiert.

**Stellungnahme**

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die verkehrlichen Auswirkungen bei der Planung zum Bebauungsplan 80 der Stadt Meckenheim für die Erschließungsanlagen an die L 261 berücksichtigt wurden/ werden.  
Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein fortgeschriebenes Verkehrsgutachten incl. der mit dem Landesbetrieb abgestimmten weiteren Straßenbaumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.  
Sollten sich daraufhin weitere Ergänzungen/ Änderungen in der Verkehrsfläche der L 261 ergeben, gehen diese zu Lasten der Stadt Meckenheim incl. der Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung.

**Abwägung und Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Bereits im Jahr 2013 wurde die gesamte Neuentwicklung der Gewerbeflächen (Unternehmerpark Kottenforst I und II), die den Bebauungsplänen Nr. 80 und Nr. 80 A entsprechen, durch ein Verkehrsgutachten (AB Stadtverkehr GbR) untersucht. Mittlerweile haben sich die Planungen für das Gebiet und das Umfeld geringfügig verändert, sodass mit Stand 12.02.2022 eine Aktualisierung vorgenommen wurde.  
Die bereits ohne Planfälle vorhandene starke Belastung des Straßennetzes, die sich in der aktuellen Verkehrsuntersuchung (2022) bestätigt, wurde bereits im Rahmen der ersten Untersuchung im Jahre 2013 festgestellt.

Die weitergehende Untersuchung von Knotenpunkten, insbesondere die vom Verkehrsgutachten empfohlene mikroskopische Verkehrssimulation für die Verbindungsachse der beiden Landstraßen L261 - L158 zwischen den beiden Autobahnanschlüssen A565 und A61, ist nicht unmittelbar Gegenstand des Bebauungsplans. Das Verkehrsgutachten hat in gebührendem Umfang dargelegt, dass das Verkehrsnetz bereits ohne Umsetzung des Bebauungsplanes stark belastet ist und die Auswirkungen nicht alleine auf das vorliegende Bauleitplanverfahren zurückzuführen sind.

Seitens der Stadt Meckenheim wurden daher bereits weitergehende Maßnahmenplanungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und zur Entlastung von Knotenpunkten angestoßen, die sich aktuell in der Abstimmung befinden. Es handelt sich dabei u.a. um den Umbau des Knotenpunkts Bonner Straße (L261) / Gudenuer Allee (L158) / Lüftelberger Straße (K 53), die Herstellung der Querspange L 158/K53 in der nördlichen Stadterweiterung, die bereits durch den Bebauungsplan Nr. 119 planungsrechtlich gesichert ist, den Anschlusspunkt der Straßen An der Allee/Meckenheimer Allee als zweite Erschließung des Unternehmerparks. Diese Maßnahmen sind noch nicht umgesetzt und daher nicht in das Verkehrsgutachten eingeflossen.

In Abstimmung mit Straßen. NRW sind bereits vertiefende Verkehrsuntersuchungen geplant, die insbesondere die Verbindungsachse L261-L158 sowie die geplante

Querspange zwischen L 158 und K53 umfassen. Zudem wird derzeit ein umfassendes Mobilitätskonzept für das Stadtgebiet entwickelt. In diesem Zusammenhang können unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren auch Untersuchungen zur Autobahnanschlussstelle Rheinbach an der A61 aufgenommen werden.

## 5. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 03.09.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Anwendung des Verfahrens nach LANUV zur Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde bereits berücksichtigt. Die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden so weit wie möglich im Plangebiet vorgenommen. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen wurden bereits im Verfahren geprüft. Die Bewirtschaftung des Plangebietes durch Landwirte ist nicht Regelungsinhalt von Bebauungsplänen.
---------------------	--

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
---------------	-------------------------

gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 A "Unternehmerpark Kottenforst II" der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn wir den Verlust weiterer wertvoller Ackerflächen bedauern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde bereits ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt und der ökologische Wert der Biotoptypen im Bestand und nach der Umsetzung der Planung anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, 2008 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bewertet.

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden so weit wie möglich im Plangebiet vorgenommen. Grünordnerische Maßnahmen sind bereits Teil der Planung. Der plangebietsinterne Ausgleichswert beträgt 48%.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass die erst in einigen Jahren durch die Planung in Anspruch genommenen Ackerflächen bereits 2019 der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen wurden. Wir bitten dringend darum, die Bewirtschaftung der großen zusammenhängenden Ackerfläche durch ortsansässige Landwirte bis zum Beginn der tatsächlichen Bebauung wieder zu ermöglichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags ermittelten Eingriffe werden über externe Kompensationsmaßnahmen auf städtischen Flächen ausgeglichen. Auf Teilen der Flurstücke 186/22, 732 und 733 der Gemarkung Meckenheim, Flur 1, sowie auf den Flurstücken 322/182 und 2522 der Gemarkung Meckenheim, Flur 3 soll eine Streuobstwiese mit extensivem Grünland entwickelt werden. Auf dem Flurstück 180/21 in der Flur 1, Gemarkung Meckenheim ist auf einer Fläche von 3.142 m<sup>2</sup> eine Aufforstung vorgesehen. (vgl. Ziffer 5, Absatz 3)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewirtschaftung des Plangebietes durch Landwirte ist nicht Regelungsinhalt von Bebauungsplänen. Entsprechend der Anregung sind die Ackerflächen jedoch momentan an ortsansässige Landwirte verpachtet und können bis zur tatsächlichen Bebauung landwirtschaftlich genutzt werden.

## 6. Stellungnahme der e-Regio mit Schreiben vom 04.09.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sowie ein textlicher Hinweis zu den Schutzbestimmungen.
---------------------	--

### Stellungnahme

### Abwägung und Begründung

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 10.08.2020, Az.: ohne, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird.

Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind teilweise Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße "An der Allee" aus, erweitert werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Die bestehende Erdgashochdruckleitung verläuft innerhalb der im Bebauungsplan mit Geh-, Fahr-, bzw. Leitungsrechten festgesetzten Flächen sowie in Verlängerung dazu im Osten in der öffentlichen Grünfläche. Die dingliche Sicherung der Leitung erfolgt über Konzessionsverträge bzw. durch öffentlich-rechtliche Sicherung (z.B. Baulast oder Grunddienstbarkeit). Im Bebauungsplan werden die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen redaktionell ergänzt, ferner wird ein

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

textlicher Hinweis zu den Schutzbestimmungen aufgenommen. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurden die Leitungen gesondert gewürdigt. Eine Beeinträchtigung kann insgesamt ausgeschlossen werden.

## 7. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 mit Schreiben vom 10.09.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Der künftige Schienenausbau wurde in Teilen berücksichtigt.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet grenzt an die Eisenbahnstrecke Bonn Hbf. -- Euskirchen (Voreifelbahn) an. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch Ihre Maßnahme weder die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die weiteren Aufgabenträger für den Schienenverkehr wurden bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

Bahnstrecke noch der Bahnbetrieb beeinträchtigt werden.

Unseres Wissens bestehen Planungen zum Ausbau der Bahnstrecke wie die durchgehende Elektrifizierung der Strecke. Aus diesem Grunde wird empfohlen, an diesem Beteiligungsverfahren auch die Aufgabenträger für den Schienenverkehr -- die Deutsche Bahn und der Nahverkehr Rheinland -- zu beteiligen, falls noch nicht geschehen. Ggf. besteht hier Abstimmungsbedarf.

Gleichlautender Text wird auch zur Maßnahme „52. Änderung des Flächennutzungsplanes“ versandt.

Ein möglicher Ausbau der Trasse wurde im Bebauungsplan mit einem 5 m breiten Streifen, der von Bebauung freizuhalten ist, berücksichtigt.

Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung (z.B. ausreichende Freihalteräume oder die künftigen Emissionen) kann im Bebauungsplan jedoch keine Berücksichtigung erfahren, da noch keine konkreten Planungen bekannt sind.

Die mit dem Trassenausbau verbundenen Auswirkungen auf das Plangebiet sind im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens zu erörtern. Die Planungshinweise der Deutschen Bahn AG wurden in der Planung berücksichtigt.

#### 8. Stellungnahme des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 14.09.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zum Bodendenkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchzuführen, wurde bereits gefolgt.
---------------------	--

#### Stellungnahme

für Ihre Information im Rahmen des o. g. Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Ihrem Schreiben vom 10.08.2020 danke ich Ihnen.  
Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken. Dies gilt sowohl für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch den Bebauungsplan Nr. 80 A.  
Wie bereits am 28.10.2019 besprochen, sind aus der unmittelbaren Umgebung der Planfläche zahlreiche Hinweise auf archäologische Plätze bekannt. So konnten auf der benachbarten Fläche ein jungsteinzeitlicher und metallzeitlicher Siedlungsplatz, ein römischer Platz, frühmittelalterliche Gräber sowie mittelalterlich-neuzeitliche Wege aufgedeckt werden.  
Aufgrund dieser Kenntnislage besteht auch für die hier betreffende Fläche eine konkrete Befunderwartung. So ist zu erwarten, auf die Hinterlassenschaften von Siedlungsplätzen aus verschiedenen Zeiten zu stoßen. Davon können sich beispielsweise Pfostenlöcher, verfüllte Siedlungsgruben, Siedlungsschichten oder Umfassungsräben erhalten haben. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass sich Gräber oder Straßen aus früheren Zeiten im Boden befinden.  
Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde.

#### Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde in Abstimmung mit dem LVR, Amt für Bodendenkmalpflege eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden im Herbst 2020 insgesamt fünf Sondagen angelegt. Aufgrund der nachgewiesenen Befunderhaltung und der daraus resultierenden konkreten Befunderwartung für die die Sondagen umgebenden Flächen ist bauvorgreifend eine archäologische Untersuchung im Konfliktbereich mit potentieller Erweiterung Richtung Süden beauftragt.

Dagegen bestehen Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleit-satz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitpla-nung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmal-liste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Er-halt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplan-verfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäo-logischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmal-rechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Eine archäologische Fachfirma wurde von Ihnen bereits mit den notwendigen Un-tersuchungen beauftragt. Die notwendige Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW wurde am 01.09.2020 im Benehmen mit uns erteilt. Über das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung und die daraus resultierenden Aus-wirkungen auf die Planungen werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der von Ihnen beauftragen Firma umgehend informieren.

## 9. Stellungnahme der Gemeinde Alfter mit Schreiben vom 15.09.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend überarbeitet sowie die Umweltbelange mittels Umweltprüfung, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren besonders berücksichtigt.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
folgende Stellungnahme wurde mir aufgetragen zu übermitteln: "Die Belange der Gemeinde Alfter sind durch die Planung der Stadt Meckenheim nicht unmittelbar betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Als Hinweis möchten wir eingeben, dass in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel II. 5. Schutzgebiete Widersprüchliche Angaben gemacht werden, zu-nächst heißt es, dass der Plangebiet in keinem Schutzgebiet liegt, in den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel II 5. Schutzgebiete der Be-gründung wurde bereits redaktionell angepasst.

folgenden Absätzen wird dieser Aussage widersprochen.

Um Überprüfung und entsprechende Anpassung wird gebeten. Im Rahmen des Scopings sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Naturschutzgebiet die Belange des Naturschutzes im weiteren Verfahren besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonders die Verträglichkeit der Nutzungen im nördlichen Plangebiet (LKW-Stellflächen sowie Anlieferung und Warenausgang in unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Kottenforst mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet 'Kottenforst') zu betrachten und ggf. zu optimieren."

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Prüfung der Umweltauswirkungen mit zugehörigem Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag samt Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde das Vorhaben eines Fleischwerks mit angegliedertem Heizwerk hinsichtlich möglicher Emissionsquellen (Schall, Stickstoff) untersucht. Die Prüfung kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Vorhabenplanung keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets „Waldreservat Kottenforst“ (DE-5308-303) und des Vogelschutzgebiets „Kottenforst-Waldville“ (DE-5308-401) zu erwarten sind.

#### 10. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 16.09.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld wurde bereits im weiteren Verfahren beteiligt und die verkehrlichen Auswirkungen der Planung sowie auch darüber hinaus gehende Maßnahmen abgestimmt.
---------------------	---

#### Stellungnahme

#### Abwägung und Begründung

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1100 m verlaufenden Autobahn 565, Abschnitt 11 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Erweiterung des bestehenden Industriegebietes Kottenforst in Richtung Westen um weitere Gewerbegebietsflächen. Durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet dürfen keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im Bereich der Autobahn 565 ausgelöst werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sofern für die Bauleitplanungen externe Ausgleichsflächen erforderlich werden, bitte ich mir die Lage anhand eines Übersichtslageplanes mitzuteilen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde bereits ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag samt Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt. Dieser enthält die Darstellung zur Verortung der Maßnahmen. Eine erneute Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit den

aktuellen Planunterlagen hat nach § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

Die verkehrlichen Belange (Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz inkl. L 261) bitte ich mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen abzustimmen. Sämtliche Kosten für die erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalniederlassung Ville-Eifel wurde bereits gesondert im Verfahren beteiligt. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW sind bereits vertiefende Verkehrsuntersuchungen geplant, die insbesondere die Verbindungsachse L261-L158 sowie die geplante Querspange zwischen L 158 und K53 umfassen. Zudem wird derzeit ein umfassendes Mobilitätskonzept für das Stadtgebiet entwickelt. In diesem Zusammenhang können unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren auch Untersuchungen zur Autobahnanschlussstelle Rheinbach an der A61 aufgenommen werden.

#### 11. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis FG 1.03 mit Schreiben vom 17.09.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zum Immissionsschutz wurde bereits gefolgt, die immissionsbedingten Auswirkungen sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Hinweise zum Gewässerschutz sowie zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Boden und Fläche nach einem der genannten Verfahren zu bilanzieren, zur Artenschutzprüfung und zu den grünordnerischen Maßnahmen wurde bereits gefolgt.
---------------------	---

#### Stellungnahme

#### Abwägung und Begründung

aus Sicht der Wirtschaftsförderung wird das Vorhaben in vollem Umfang unterstützt und befürwortet. Darüber hinaus werden folgende Anregungen gegeben:

##### Immissionsschutz

Es wird darum gebeten folgende Hinweise und Anregungen aufzunehmen:  
1. Anlagen der Abstandsklassen I-IV des Abstandserlasses 2007 sind nicht uneingeschränkt zulässig, da die Abstände zur Wohnbebauung teilweise unterschritten werden (insbesondere Gerüche).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Geruchsbelästigungen, die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehen könnten, wurden bereits in der Begründung und im Umweltbericht umfassend beschrieben. Im Bebauungsplan ist bereits der Ausschluss von bestimmten Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse I (1.500 m) bis III (700 m) gemäß Abstandserlass enthalten, sodass die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld bereits dadurch geschützt sind. Mit dem vorsorgenden Ausschluss gemäß Abstandserlass erfolgt eine typisierende Betrachtung von emittierenden Betrieben. Weitere Untersuchungen in Bezug auf mögliche Geruchsbelästigungen sind auf Ebene der Bauleitplanung damit obsolet.

2. Die Firma Rasting beabsichtigt ihren Standort zu verlagern. Die Hauptanlage „Räucherei“ und die zugehörigen Nebenanlagen „Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig“ fallen unter die Abstandsklasse VI, 200 Meter, Nr. 169 und V, 300 Meter, Nr. 116. Der Unteren Immissionsschutzbehörde liegen seit über 10 Jahren regelmäßig Geruchsbeschwerden über die Firma Rasting am bisherigen Standort bis zu einer Entfernung von über 1,5 km vor. Es wird angeregt im weiteren Planverfahren näher auf die zu erwartende Geruchsimmissionen einzugehen.

3. Bezüglich Lärmimmissionen wird angeregt eine Emissionskontingentierung zu erstellen.

#### Gewerblicher Gewässerschutz

Für die Einleitung des Niederschlagwassers in den Eisbach ist beim Rhein-Sieg-Kreis ein Erlaubnisantrag zu stellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wurde bereits festgesetzt, dass gemäß § 15 BauNVO nur solche Betriebe und Nutzungen zulässig sind, von denen keine wesentlichen negativen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, ausgehen. Bei der Neuansiedlung von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren immissionsschutzrechtlich festzustellen, ob von der beantragten Nutzung Emissionen ausgehen können und etwaige Maßnahmen zu treffen sind. Welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung kommen können und müssen, hängt im Wesentlichen vom Emissionsverhalten der künftigen Betriebe ab. Für die im Bebauungsplan angenommene Ansiedlungsabsicht der Firma Rasting wurden die entsprechenden, von der Firma Rasting geplanten Maßnahmen (Biofilter) im Umweltbericht aufgeführt.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist aufgrund der bereits getroffenen Ausschlüsse im Bebauungsplan (insb. Abstandserlass), mit Verweis auf § 15 BauNVO sowie den anschließenden Genehmigungsverfahren und zuletzt den allgemeingültigen immissionsschutzrechtlichen Richtlinien davon auszugehen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf Geruchsemissionen zu erwarten sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine Emissionskontingentierung unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Kontingentierung des nebenliegenden Bebauungsplans Nr. 80 erstellt. Die Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes für den gesamten Bebauungsplan bedingt, dass an der schutzbedürftigen Bebauung im Einwirkungsbereich der Industrieflächen in Zukunft unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen keine unzulässigen Geräuschimmissionen auftreten dürfen. Die in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte müssen eingehalten werden. Die Regelung der Begrenzung erfolgt im Plangebiet durch die Festsetzung der zulässigen Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) gemäß DIN 45691 auf den potenziell emittierenden GI-Flächen. Durch die Kontingentierung und ferner die Vergabe von Zusatzkontingenten ist es möglich, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden relevanten Immissionsorten unter Berücksichtigung der Gewerbelärmvorbelastung Dritter außerhalb des Bebauungsplangebietes einzuhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung hinsichtlich der Vorgaben zur Entwässerung des Schmutz- und Regenwassers erfolgte bereits nach den Vorgaben des Erftverbandes und die Entwässerung wurde auf dieser Basis für das

#### Gewässer

Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an den Eisbach.  
Zu diesem Gewässer ist nach § 38 WHG sowie § 31 Abs. 4 LWG ein 5 m Gewässerrandstreifen von allen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

#### Gebiet eines Drainverbandes

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Plänen ist davon auszugehen, dass der Planungsbereich an ein Draingebiet anschließt und mindestens ein Sammler das Grundstück kreuzt. Es ist daher im laufenden Verfahren der Wasser- und Bodenverband „Adendorf, Merl und Meckenheim“ zu beteiligen.

#### Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Plangebiet konzeptioniert. Das anfallende Niederschlagswasser aus den Dachflächen sowie aus den Verkehrsflächen wird über ein getrennt geführtes Leitungssystem entwässert, da das Oberflächenwasser entsprechend dem „Trennerlass“ (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-9 031 001 2104 - vom 26.05.2004) vor der Einleitung (hier: in den Eisbach) vorbehandelt wird. Hierzu werden Sedimentationsanlagen vor der Einleitung in ein Regenrückhaltebecken vorgeschaltet und das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen einer Vorklärung unterzogen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers wird im weiteren Verfahren durch den Vorhabenträger eingeholt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Eisbach und auch 5 Meter breite der Gewässerrandstreifen liegen vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes. Der Gewässerrandstreifen wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ berücksichtigt. Die Flächen finden sich im dortigen Geltungsbereich und sind als öffentliche Grünflächen gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der WBV Adendorf-Altendorf-Meckenheim wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt und der ökologische Wert der Biotoptypen im Bestand und nach der Umsetzung der Planung anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, 2008 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bewertet.

Als wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes stellt der Boden die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Der Boden ist daher selbst als Schutzgut zu betrachten und gilt gleichzeitig als

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

([https://www.rhein-sieg-](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php)

[kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.2/195010100000012527.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php))

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

#### Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Zum Verfahrensschritt nach § 4(2) BauGB ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die in Anlage 1a BauGB genannten Belange abarbeitet. Für die Beurteilung der Planung aus der Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes hat die Fachabteilung eine Checkliste erarbeitet. Die Fachabteilung bietet an, die im Zuge der Bearbeitung zu erstellende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung frühzeitig mit ihr abzustimmen. Ausgleichsmaßnahmen (auch für Eingriffe in den Boden) sollten möglichst im Stadtgebiet erfolgen und der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes 4 dienen.

Die vorgelegte Artenschutzprüfung der Stufe 1 beruht auf einer einmaligen Begehung des Plangebietes und kann naturgemäß keine Erfassung des Bestandes an planungsrelevanten Arten ermöglichen. Die gängigen Methodenstandards des Landes sehen für eine aussagekräftige Erfassung jeweils mehrere Begehungen, teilweise unter Einsatz spezieller Technik vor (z. B. für die Fledermauserfassung). Insofern kann die vom Gutachter vorgenommene Bewertung lediglich aufgrund einer Potenzialanalyse für das Plangebiet erfolgen und muss auch so bewertet

Parameter für die sich oberhalb entwickelnde Umwelt. Aus diesem Grund wird die Betrachtung des Schutzgutes Boden in Verbindung mit den sich darauf und dadurch entwickelnden Biotoptypen als zielführend eingeschätzt und über die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2008)“ entsprechend abgebildet.

Der Eingriff in diejenigen Böden, deren Schutzwürdigkeit als sehr hoch beurteilt wurde (BK 50, BK 5 und ATKIS – Schutzwürdigkeit der Böden), wurde dabei gesondert nach dem Verfahren des Rhein-Sieg-Kreis (2018) beurteilt und die Kompensation in Biotopwertpunkten ermittelt. Für das gewählte Vorgehen kann die Arbeitshilfe zum Einführungserlass zum Landwirtschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben" (ELES) hilfsweise zugrunde gelegt werden. Hierin ist der aktuelle Stand der Fachdiskussion abgebildet. Sofern gemäß der Entscheidungsregel AH 4.8 "schutzwürdige Böden als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung (vgl. AH 1.2) anlagebedingt in Anspruch genommen [werden], sind die Flächenverluste im Verhältnis 1:1 zu kompensieren". Dementsprechend sind Eingriffe in nicht besonders schutzwürdige Böden in der Bilanzierung nach Biotoptypen bereits mit abgebildet. Darüber hinaus würde ein vollständiger Ausgleich nach dem Punktesystem weiteren landwirtschaftlichen Flächenentzug bedeuten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine Prüfung der Umweltauswirkungen sowie der zugehörige Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag samt Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags ermittelten Eingriffe werden über externe Kompensationsmaßnahmen auf städtischen Flächen ausgeglichen. Auf Teilen der Flurstücke 186/22, 732 und 733 der Gemarkung Meckenheim, Flur 1, sowie auf den Flurstücken 322/182 und 2522 der Gemarkung Meckenheim, Flur 3 soll eine Streuobstwiese mit extensivem Grünland entwickelt werden. Auf dem Flurstück 180/21 in der Flur 1, Gemarkung Meckenheim ist auf einer Fläche von 3.142 m<sup>2</sup> eine Aufforstung vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits entsprechende Ausgleichshabitate im Geltungsbereich und extern als multifunktionaler Ausgleich geprüft. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis kann aufgrund der bereits erfolgten Rodung auf die CEF-Maßnahme verzichtet werden. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind bereits im Bebauungsplan als textlicher Hinweis enthalten.

werden. Das Gutachten lässt erkennen, dass zumindest die Arten Feldsperling und Bluthänfling von der Planung betroffen sein können. Dies würde auch CEF-Maßnahmen nach sich ziehen. Es wird daher empfohlen, diese Betroffenheit ohne weitere Kartierungen als gegeben zu erachten und entsprechend multifunktional angelegte Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen, die die artenschutzrechtlichen Konflikte berücksichtigen.

Es wird ferner - wie im Artenschutzgutachten - empfohlen, zumindest Hinweise zur Verwendung Insekten- und Fledermausfreundlicher Beleuchtungen aufzunehmen und auch – trotz der Festsetzung als Industriegebiet – bei der Festlegung nicht überbaubarer Grundstücksflächen auf eine Vermeidung weiterer Versiegelungen z. B. durch Schottergärten zu achten. Auf den entsprechenden Leitfaden des Städte- und Gemeindebundes wird hingewiesen.

#### Anpassung an den Klimawandel

Es wird darum gebeten folgende Hinweise aufzunehmen:

- Bei Planumsetzung entfallen Flächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion für die unmittelbare Umgebung.

- Um eine Überwärmung bei Hitzeperioden abzumildern, werden grünordnerische Festsetzungen angeregt, wie sie beispielsweise im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 80 enthalten sind (siehe dort: I 6 „Pflanzgebote und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“).

#### Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Artenschutzprüfung vorgegebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich derjenigen zur Beleuchtung, wurden bereits als textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde bereits im Umweltbericht das Schutzgut Klima umfassend gewürdigt. Auch bei Verzicht auf einen förmlichen Hinweis wird der Informationspflicht angemessen Rechnung getragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits grünordnerische Maßnahmen, wie z.B. Pflanzgebote, in Anlehnung an den nebenliegenden Bebauungsplan Nr. 80, in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht unmittelbar die Bauleitplanung. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass die allgemeinen Vorschriften im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingehalten werden. Die Stellungnahme wird der Bauherrenschaft zur umfassenden Information und Sicherstellung des richtigen Umgangs mit Recyclingmaterial weitergeleitet.

**12. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands Altendorf, Adendorf, Meckenheim mit Schreiben vom 18.09.2020**

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ berücksichtigt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

als Vertreter des WBV Adendorf-Altendorf-Meckenheim, möchte ich noch mal auf die Ableitung bzw. Weiterleitung des Oberflächenwassers hinweisen. Der Eisbach und die umliegenden Gräben, müssten weiterhin ungehindert abfließen können. Dies ist ohnehin durch die knappen Gefälleverhältnisse sehr schwierig. Besonders Oberflächenwasser aus dem Bereich Sängershof und dem Gebiet Richtung Merler Strasse muss durch das Planungsgebiet abfließen. Auch die verbleibenden landwirtschaftlichen genutzten Flächen müssen Ihre Abläufe für Oberflächenwasser und Dränagewasser behalten. Ich bitte Sie diese Gesichtspunkte in Ihrer weiteren Planung sicher zu stellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Eisbach und auch 5 Meter breite der Gewässerrandstreifen liegen vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes. Der Gewässerrandstreifen wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ berücksichtigt. Die Flächen finden sich im dortigen Geltungsbereich und sind als öffentliche Grünflächen gesichert. Die Abflüsse des Oberflächenwassers in diesen Bereichen wurden bereits im Rahmen der Erschließung des anliegenden Gewerbegebiets des Unternehmerparks berücksichtigt und dem entsprechend geplant und ausgeführt. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung kann im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen.

**13. Stellungnahme der Deutschen Bahn, Eigentumsmanagement mit Schreiben vom 18.09.2020**

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Hinweise zur Sicherung der Schienestrecke, des Bahnverkehrs, der Elektrifizierung der Bahnstrecke, des Zugangs zu den Gleisanlagen enthalten.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist bereits ein textlicher Hinweis in Bezug auf die Schutzbestimmungen der Schienentrasse enthalten.

Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

□ Die o.g. Planung betrifft u.a. einen Kaufgegenstand, der durch die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen an den Antragsteller verkauft wurde. Auf den Kaufvertrag vom 08.12.2009 (UR-Nr. 1764/2009) inklusive etwaige Nachträge und die dort geregelten Rechte wird verwiesen. Sämtliche mit dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen und Verzichte, auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind, sind vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Bebauungsplan für diese Teilflächen erst nach erfolgter Freistellung von Bahnbetriebszwecken rechtskräftig werden kann.

Aufgrund der angedachten Elektrifizierung der an das Plangebiet angrenzenden DBStrecke 2645 muss ein Bereich von 5,00 m von der Gleisachse aus freigehalten werden. Es muss aber auch der Schutzabstand zur spannungsführenden Oberleitung betrachtet werden. Hier ist zusätzlich ein 3,00 m breiter Schutzstreifen ohne Bebauung, ab der 5,00 m Linie, also insgesamt 8,00 m von der Gleisachse aus, einzutragen.

□ Es muss ein Zugang zu den Gleisanlagen, insbesondere der dort vorhandenen Weichen, zu Wartungszwecken mit Parkmöglichkeit für einen kurzen Aufenthalt vorgesehen werden (Bereich siehe u.a. Planausschnitt). Sollten Abgrenzungen zu den Gleisen in Form von Zäunen geplant sein, muss dort ein Tor eingeplant werden.

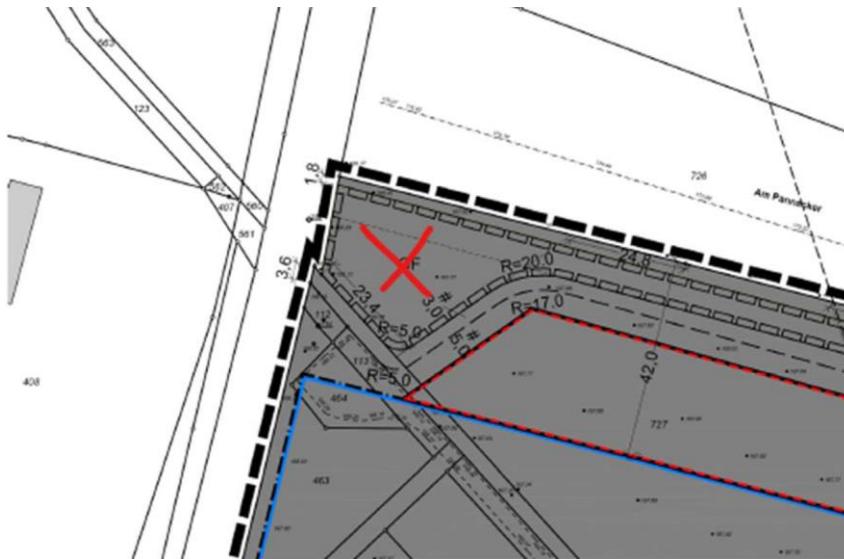
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kaufvertrag (Grundstückseigentum) betrifft das Zivilrecht und ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die entsprechenden Verpflichtungen und Verzichte sind bereits vollumfänglich an den Rechtsnachfolger weitergegeben worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken ist inzwischen erfolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein möglicher Ausbau der Trasse wurde im Bebauungsplan mit einem 5 m breiten Streifen, der von Bebauung freizuhalten ist, berücksichtigt. Von der Gleisachse bis zum Geltungsbereich liegt ein Abstand zwischen 3 und 5 m vor. Gemäß Stellungnahme beträgt der erforderliche Sicherheitsabstand 8 m von der Gleisachse aus, der damit eingehalten wird. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung (z.B. ausreichende Freihalteräume oder die künftigen Emissionen) kann im Bebauungsplan jedoch keine Berücksichtigung erfahren, da noch keine konkreten Planungen bekannt sind.

Die mit dem Trassenausbau verbundenen Auswirkungen auf das Plangebiet sind im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens zu erörtern. Die Planungshinweise der Deutschen Bahn AG wurden in der Planung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist bereits ein textlicher Hinweis in Bezug auf die Zugänglichkeit der Schienentrasse enthalten. Die Ausgestaltung von Zuwegungen ist dagegen nicht Gegenstand von Bauleitplanverfahren.



Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: [www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung\\_von\\_Leitungen-1197952](http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952)

· Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.

Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist zur umfassenden Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht unmittelbar Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, da die Abstandsflächen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gem. Bauordnung NRW (BauO NRW) nachgewiesen müssen. Zur umfassenden Information wurde im Bebauungsplan bereits ein Hinweis aufgenommen, dass die Grundstücke der DB keine öffentlichen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verkehrswege i.S.v. § 6 Abs. 2 BauO NRW darstellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde bereits ein Schallgutachten erstellt. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf zulässige schützenswerte Nutzungen (Arbeitsstätten) wurden im Bebauungsplan die Maßnahmen zum Schallschutz unter Berücksichtigung der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Stand: Januar 2018) getroffen. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan ein Hinweis auf Schallemissionen sowie die möglichen sonstigen Emissionen aus dem Bahnbetrieb aufgenommen. Im Rahmen des Schallgutachtens wurden die Zugzahlen von der Deutschen Bahn Stabstelle Verkehrsdatenmanagement zur Verfügung gestellt.

Zudem ist davon auszugehen, dass mit der Elektrifizierung der Trasse eher mit einer Verbesserung der Situation bezüglich der bahnbedingten Emissionen einhergehen wird. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung (z.B. ausreichende Freihalträume oder die künftigen Emissionen) können jedoch keine Berücksichtigung erfahren, da noch keine konkreten Planungen bekannt sind. Die mit dem Trassenausbau verbundenen Auswirkungen auf das Plangebiet sind im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens Zulasten des Baulastträgers zu erörtern und ggf. geeignete Maßnahmen zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse zu treffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat stattgefunden.

**14. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dez. 53, Immissionsschutz mit Schreiben vom 21.09.2020**

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Ausschluss von Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG wurde bereits hinsichtlich der schutzbedürftigen Nutzungen gem. § 3 Abs. 5 d BImSchG überarbeitet und die textlichen Festsetzungen spezifiziert. Der Anregung, den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung hinsichtlich seiner Breite und Bezugspunkte zu überprüfen, wurde bereits gefolgt.
---------------------	--

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

a) Berücksichtigung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG

In Kap. V Nr. 1.1 Abs. 4 der Begründung zum Bebauungsplan sowie in Nr. 1.1. der textlichen Festsetzungen führen Sie aus, dass "es zum Schutz der Menschen im Plangebiet zwingend erforderlich ist, Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, auszuschließen". Weiter führen Sie aus, dass "diese Einschränkung gleichzeitig der Sicherheit der angrenzenden gewerblichen und sonstigen Bauflächen dient". Angaben zu diesem Aspekt finden sich auch in Kap. 6 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Hierzu weise ich zunächst darauf hin, dass gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete nicht allgemein einen Schutzanspruch gegenüber störfallrechtlich zu beurteilenden Anlagen (Betriebsbereichen) auslösen. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG im Hinblick auf Betriebsbereiche bezieht sich im Fall von Gewerbe- und Industriegebieten auf z. B. öffentlich genutzte Gebäude mit einem entsprechend hohen Publikums- bzw. Kundenverkehr, nicht aber allgemein auf Anlagen oder Betriebe in diesen Gebieten. Hinsichtlich möglicher schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne von § 50 BImSchG verweise ich daher auf die Nr. 2.2 in der Arbeitshilfe "Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben" der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz vom 18.04.2018.

Evtl. ist jedoch im Hinblick auf Ansiedlung von Betriebsbereichen die benachbarte Bahnstrecke als wichtiger Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG zu berücksichtigen. Eine verbindliche Definition eines wichtigen Verkehrswegs gibt es bisher nicht. Auch die Anhänge zum vorliegenden Schreiben bitte ich daher lediglich als Information zu betrachten. Es handelt sich dabei um einen Vorschlag der damals zuständigen EU-Kommission (noch bezogen auf die Seveso-II-Richtlinie) sowie

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, im Plangebiet ausschließt. Einen Schutzanspruch löst hierbei die neben dem Plangebiet gelegene Schienenstrecke aus, die als schutzbedürftige Nutzung i.S.d. § 50 BImSchG einzustufen ist. Der entsprechende Absatz wurde bereits in der Begründung angepasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der KAS 18 ist die Orientierungshilfe zur Richtlinie 96/82/EG (Fragen und Antworten, Fassung 2006) zur Auslegung der Richtlinie heranzuziehen. Hiernach sind Schienenwege mit mehr als 250 Personenzügen in 24 Stunden oder mehr als 60 Personenzügen in der verkehrsreichsten Stunde (beide Fahrtrichtungen) jedenfalls als wichtige Verkehrswege zu betrachten. Schienenwege, die weniger als 50 Personenzüge in 24 Stunden

eine im Rahmen eines Planspiels zur Erstellung einer TA Abstand verwendete Definition. Die Entscheidung, ob es sich um einen wichtigen Verkehrsweg handelt, obliegt letztlich der Bewertung und Abwägung durch Ihr Haus.

Zudem weise ich darauf hin, dass auch im Bereich der fleischverarbeitenden Industrie der Umgang mit "Störfallstoffen" z. B. als Reinigungs- bzw. Desinfektionsmitteln oder als Medium in Kälteanlagen (Ammoniak) nicht auszuschließen ist. Ich gehe davon aus, dass der vorgesehene Ausschluss von Betriebsbereichen im Plangebiet mit der Firma Rasting als voraussichtlicher Nutzerin des Plangebietes abgestimmt ist.

Unklar ist, warum Sie sich in Kap. V Nr. 1.1. der Begründung zum Bebauungsplan sowie in Nr. 1.1. der textlichen Festsetzungen nur auf Betriebe, in denen toxische oder brandgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, beziehen. Mit einer solchen Formulierung wären nicht alle Betriebsbereiche ausgeschlossen.

Auch wenn es sich vorliegend noch nicht um abschließende Formulierungen bzw. Festsetzungen handelt, rege ich für das weitere Planverfahren insgesamt eine entsprechende Überprüfung bzw. Anpassung Ihrer Ausführungen zu dieser Thematik an und verweise im Hinblick auf den Ausschluss von Betriebsbereichen im Plangebiet oder eine entsprechende Gliederung des Plangebietes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten auf das von Kommission für Anlagensicherheit beim

aufweisen, sollten nicht als wichtige Verkehrswege gelten.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an einer für den Regionalverkehr zwischen der Eifel und Bonn (Linie S 23/RB23) relevanten Strecke. Im wöchentlichen Durchschnitt sind täglich etwa 98 Züge täglich zu verzeichnen, wodurch der Schienenweg die Untergrenze von 50 Personenzügen in 24 Stunden überschreitet und als wichtiger Verkehrsweg nicht ausgeschlossen ist.

Die Strecke erfüllt eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den Städten Euskirchen, Rheinbach, Meckenheim und Bonn, die jeweils über mehrere Haltestellen verfügen. Diese Strecke verbindet somit die zentralen Gebiete, die als Teil des bio innovation park Rheinland zu einem interkommunalen Wissenschafts- und Gewerbe-park rund um das Thema Gartenbau und Landwirtschaft gehören. In Rheinbach sind die Hochschulen Bonn sowie Bonn-Rhein-Sieg mit je einem Campus vertreten und auch der Industriepark Kottenforst in Meckenheim ist mit einer eigenen Haltestelle an die Bahnstrecke angeschlossen. Aufgrund der zentralen Bedeutung für die Region und die entsprechend hohe Auslastung kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich um einen wichtigen Verkehrsweg i.S.d. § 50 BImSchG handelt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Ausschluss von Betriebsbereichen ist allseitig abgestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende textliche Festsetzung zum Ausschluss von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG wurde bereits mit Verweis auf die nach Anhang I der StörfallV gefährlichen Stoffe spezifiziert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Begründung zum Ausschluss von Betriebsbereichen wurde die empfohlene Fachliteratur bereits herangezogen und die Begründung entsprechend ergänzt und erweitert (vgl. Ziffer 14, 2. Absatz).

Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstands empfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs, das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. über-arbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter [www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html](http://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html) findet.

In Zusammenhang mit den Kap. 6 der Planbegründungen weise ich außerdem darauf hin, dass es sich bei der Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Hei-  
destraße 20 in 53340 Meckenheim um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) handelt. Für diesen Betriebsbereich liegt bisher noch kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG vor. Derzeit wird von hier für diesen Betriebsbereich von einem in Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach KAS-18 von 200 m ausgegangen.  
Im Informationssystem KABAS ist dieser Achtungsabstand von 200 m bisher noch nicht eingetragen. Der v. g. Betriebsbereich ist ca. 850 m vom vorliegenden Plan-  
gebiet entfernt.

#### b) Energieleitungen/26. BImSchV

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die innerhalb der Plangebiete verlaufende Hochspannungsfreileitung, die gemäß der Planunterlagen mit einer Spannung von 110.000 Volt (110 kV) betrieben wird.

Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden.  
Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel III 6. Seveso-III-Richtlinie wurde bereits in der Begründung entsprechend ergänzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein beidseitig der Hochspannungsfreileitung 30 m messender Schutzstreifen nachrichtlich übernommen. Innerhalb des Schutzstreifens sind Stellplatzflächen für Kfz festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche schließt südwestlich an die den Stellplätzen vorbehaltenen Fläche an. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb des Schutzstreifens keine Nutzungen entstehen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gem. II 3.2 Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (LAI) verbunden sind.

auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind.

Nach Kap. III Nr. 3 der Planbegründungen wird für die Hochspannungsfreileitung entsprechend den Vorgaben der Leitungsbetreiberin ein beidseitiger Schutzstreifen von 29 m berücksichtigt, der gemäß der Planzeichnung zum Bebauungsplan nicht bebaut und nur für Stellplätze genutzt wird.

Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) für Niederfrequenzanlagen die Bereiche für maßgebliche Immissionsorte (siehe Ausführungen im Abschnitt II.3.1). Bei einer Übertragungsspannung von 110 kV wird für diesen Bereich eine Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens von 10 m genannt.

Damit wird eine andere Bemessung genannt als im Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007. Auch die Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutzstreifen beziehen sich offenbar auf die Trassenachse (Trassenmitte). Auch wenn der im Bebauungsplan vorgesehene Schutzstreifen vermutlich ausreichend ist, rege ich aufgrund der unterschiedlichen Bezüge (Trassenachse bzw. äußerer Leiter) eine entsprechende Überprüfung an.

Eine Auslegung des Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, findet sich unter Abschnitt II.3.2 im Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Der v. g. Fachbericht kann auf der Homepage des LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden:

<https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.

#### c) Sonstiges

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan enthalten außer der

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die Bauleitplanung sind zunächst die erforderlichen Abstände gemäß Abstandserlass NRW 2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007) maßgeblich. Für Hochspannungsfreileitungen mit 110 kV werden gemäß Abstandserlass Schutzabstände von 10 m (50 Hz) bzw. 5 m (16 2/3 Hz) angegeben. Die genannten Schutzabstände beziehen sich auf Wohnnutzungen und verstehen sich als Vorsorgewerte ohne weitere Detailkenntnisse. Im Bebauungsplan wurde daher auf die vom Leitungsbetreiber genannten Abstände abgestellt. Die Vorsorgewerte des Abstandserlasses werden folglich eingehalten. Auf Ebene der Bauleitplanung kann somit davon ausgegangen werden, dass kein weiteres Untersuchungserfordernis besteht und von der bestehenden Hochspannungsfreileitung 110 kV keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden bereits

Baugebietsfestsetzung "Industriegebiet" noch relativ wenige konkrete Angaben zur Art der im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzung bzw. zur Art der Betriebe und Anlagen. Ich gehe davon aus, dass dazu im weiteren Planverfahren noch eine Konkretisierung erfolgt.

Bezüglich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange (u. a. Lärm) gehe ich davon aus, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vertreten werden und dass von Ihnen eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.

hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einschließlich der Art der Betriebe und Anlagen konkretisiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rhein-Sieg-Kreis wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

#### **15. Stellungnahme ohne Anregungen und Bedenken**

---

- Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverbands mit Schreiben vom 12.08.2020
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz mit Schreiben vom 17.08.2020
- Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr mit Schreiben vom 17.08.2020
- Stellungnahme der Stadt Rheinbach mit Schreiben vom 27.08.2020
- Stellungnahme der RSAG mit Schreiben vom 28.08.2020
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn, Verkehr mit Schreiben vom 04.09.2020
- Stellungnahme des LVR Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 21.09.2020